



am 15.02.2023 in Calw

J. Bachmann, L. Fischer

Tagesordnungspunkt 9 – zur Mitteilung

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, Berichterstattung über den Stand beim Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“

Bezug: Vorlagen AKR 8/2020, 07/2021, 29/2022

Sachdarstellung:

Der zur Begleitung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung gebildete Arbeitskreis (AKR) hat in seiner 5. Sitzung am 22. Februar 2021 die von der Geschäftsstelle vorgelegte Konzeption zur Erarbeitung der freiraumbezogenen Festlegungen im neuen Regionalplan grundsätzlich gebilligt. Daraufhin wurde dem Planungsausschuss in der Mitteilungsvorlage 07/2021 exemplarisch dargestellt, wie sich die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplans (LRP) auf die Freiraumsicherung im zukünftigen Regionalplan konkret auswirken. Jetzt soll der Planungsausschuss über den Arbeitsstand des Freiraumkapitels und der Vorentwurfskulisse informiert werden.

REGIONALE GRÜNZÜGE

Regionale Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems. Sie geben den Rahmen für die weitere Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vor.

Die Regionalen Grünzüge des Regionalplans 2015 sind im Verdichtungsraum mit seinen Randzonen sowie entlang der Entwicklungsachsen ausgewiesen. Weitere Freiraumfestlegungen überlagern die Regionalen Grünzüge teilweise. Im Rahmen der Neubearbeitung soll an diesen Rahmenbedingungen festgehalten werden. Denn in diesen, in der Regel dichter besiedelten Räumen, liegt ein besonderes Steuerungserfordernis zum Schutz regionalbedeutsamer Freiraumfunktionen vor und die Überlagerung mit weiteren Freiraumfestlegungen dokumentiert die verschiedenen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs.

Die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge wird anhand heutiger Erfordernisse überprüft und angepasst. Grundlagen für die Neubearbeitung sind im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan, die derzeit kurz vor dem Abschluss befindliche Aktualisierung des Regionalen Biotopverbundkonzeptes sowie aktuelle Planungen und Kartierungen der Fachverwaltung. Es ist geplant, aus dem Landschaftsrahmenplan u.a. die Zielsetzungen Nr. 3.1, 3.2, 5.3, 5.4, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 aus den Karten 9.1 und 9.2 und aus dem Regionalen Biotopverbundkonzept den Verbundraum heranzuziehen. Weitere Ziele des Landschaftsrahmenplans werden derzeit auf ihre Eignung für den Regionalen Grünzug geprüft. Die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge wird nach Vorliegen eines Vorentwurfs der weiteren Freiraumfestlegungen bearbeitet.

REGIONALE GRÜNZÄSUREN

Regionale Grünzäsuren sichern Freiräume zwischen Siedlungsbereichen und dienen damit der Siedlungsgliederung, der Vermeidung von Siedlungsbändern sowie dem Erhalt siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Sie werden durch den regionalen Grünzug, der zu einer großräumigen Sicherung von Freiräumen führt, ergänzt.

Die regionalen Grünzäsuren des Regionalplans 2015 sind innerhalb des Verdichtungsraums und der Entwicklungsachsen ausgewiesen. Bei ihrer Ausweisung wurde eine Mindestbreite von 400 m und eine maximale Breite von 1400 m angesetzt, um eine regionalplanerisch bedeutsame Fläche zwischen Siedlungsbereichen zu sichern. Diese Kenngrößen werden anhand heutiger Erfordernisse überprüft und angepasst. Grundlagen für die Neubearbeitung sind im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan, aktuelle Bauleitplanungen und Fachplanungen sowie die Aktualisierung des Regionalen Biotopverbundkonzeptes.

Aus dem Landschaftsrahmenplan werden zum derzeitigen Planungsstand v.a. die Zielsetzungen Nr. 3.5, 5.1 und 5.2 aus den Karten 9.1 und 9.2 herangezogen. Der Landschaftsrahmenplan sieht den Erhalt der bestehenden Grünzäsuren vor. Ergänzend schlägt er weitere zu erhaltende Freiräume zwischen den Siedlungen vor. Hierzu gehören innerhalb der regionalen Entwicklungsachsen 25 Engstellen zwischen Siedlungsbereichen und außerhalb der regionalen Entwicklungsachsen 10 Engstellen. Diese werden momentan geprüft. Für die Engstellen außerhalb der regionalen Entwicklungsachsen wird im Landschaftsrahmenplan eine Siedlungsausdehnung >5 km Länge und ein zu erhaltender siedlungsgliedernder Freiraum von mind. 300 m Breite angenommen.

GEBIETE FÜR BESONDEREN FREIRAUMSCHUTZ

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Im Regionalplan 2015 sind die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von der Verbindlichkeit ausgenommen worden. Methodisch beruhen die damals abgegrenzten Gebiete auf der landesweiten Biotopkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus den Jahren 1981 bis 1989. Aus diesen Gründen sind die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vollständig zu überarbeiten.

Grundlagen für die Neubearbeitung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind im Wesentlichen aktuelle Planungen und Kartierungen der Fachverwaltung, der Landschaftsrahmenplan sowie die derzeit kurz vor dem Abschluss befindliche Aktualisierung des Regionalen Biotopverbundkonzeptes. In der Vorlage 29/2022 wurden am Beispiel der bewaldeten Räume der Region aufgezeigt, welche Aussagen des Landschaftsrahmenplans als Grundlage der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herangezogen werden könnten.

Alle für die Festlegung relevanten aktuellen Fachgrundlagen der Naturschutz-, Wasser- und Forstverwaltung liegen mit Ausnahme von Feldvogelgebieten auf Landkreisebene und der Fachkulissee Auerhuhn (s. dazu weiter unten) jetzt vor. Inwieweit wertvolle Gebiete für Feldvögel in die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege einfließen können, muss nach

Vorliegen aller Daten geprüft werden. Auf diesen Grundlagen erstellt die Geschäftsstelle derzeit einen Vorentwurf der Vorranggebietskulisse.

Zu den Fachgrundlagen:

Das Büro „HHP.raumentwicklung“ aus Rottenburg wurde beauftragt, das Regionale Biotopverbundkonzept Nordschwarzwald zu aktualisieren. Dies ist erforderlich, da seit Erstellung des Landschaftsrahmenplans wesentliche Fachdaten von der Naturschutzverwaltung aktualisiert oder neu hinzugekommen sind (v.a. Offenlandkartierungen Enzkreis und Pforzheim 2019/2020; Kartierungen aus den Managementplänen Natura 2000; Fachplan landesweiter Biotopverbund 2020; Biotopverbund Gewässerlandschaften 2021, Raumkulisse Feldvögel 2022).

Eine aktualisierte Kulisse der regionalbedeutsamen Kernräume liegt der Geschäftsstelle seit Ende letzten Jahres vor. Sie ist eine wesentliche Grundlage für die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Die Raumkulisse Feldvögel der LUBW wird von HHP mit den entsprechenden Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan und den Fachkulissen auf Landkreisebene abgeglichen, sobald uns alle Daten vorliegen. Die Prioritätsflächen der Fachkulisse Au-erhuhn wurde im Rahmen der Planungsoffensive von der Fachverwaltung überarbeitet, dürfen jedoch von diesen noch nicht veröffentlicht werden (Auskunft der FVA vom 24.10.2022). Sollten die genannten Planungsgrundlagen bis Ende April nicht vorliegen, werden sie im Vorentwurf nicht berücksichtigt.

Gebiete für Erholung

Im Regionalplan 2015 sind Gebiete für Erholung und Tourismus als Grundsätze der Raumordnung im Plansatz 3.3.5 und in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Eine Neubearbeitung als Gebietsfestlegung für Erholung wird notwendig, da sich die verfügbaren Fachgrundlagen aktualisiert und wesentlich erweitert haben.

Grundlagen für die Neubearbeitung der Gebiete für Erholung sind im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan und aktuelle Planungen und Kartierungen der Fachverwaltung. In der Vorlage 29/2022 wurde ein flächenkonkretes Ziel aus dem Landschaftsrahmenplan dargestellt, welches als Grundlage in die Festlegung der Gebiete für Erholung einfließen könnte.

Ein erster Vorentwurf der Kulisse und der textlichen Festlegungen ist in Arbeit. Kommunale Konzepte zum Thema Erholung wurden bei allen Verwaltungsgemeinschaften/Kommunen abgefragt und werden, soweit auf der Ebene der Regionalplanung sinnvoll, berücksichtigt.

Zu den Fachgrundlagen:

Die Zielsetzungen Nr. 7.3 und Nr. 5.1 aus der Karte 9.2 des Landschaftsrahmenplanes sind zum derzeitigen Planungsstand wesentliche Grundlagen für die Gebiete für Erholung. Sie zeigen durchgängige Freiraumachsen und relativ ruhige Freiräume zwischen 4 km² und 40 km² und einen relativ niedrigen Lärmpegel von Lden \leq 50 dB(A) im Verdichtungsraum und seinem Umfeld auf. Geprüft wird derzeit, ob Landschaften mit hoher Erlebnisqualität (Ziel 7.1 in Karte 9.2 des Landschaftsrahmenplans) innerhalb von potenziellen Naherholungsbereichen sowie die Erholungswälder der Stufe 1a und b in die Gebietskulisse aufgenommen werden. Die

Erholungswälder sind Teil der Waldfunktionenkartierung und von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt im Jahr 2018 neu erstellt worden.

Gebiete für Landwirtschaft

Der Teilregionalplan Landwirtschaft, Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015, legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest (verbindlich seit 31.03.2017). Als Vorschlag der Raumordnung werden regional bedeutsame landwirtschaftliche Betriebe dargestellt. Grundlage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Teilregionalplans Landwirtschaft ist die „Wirtschaftsfunktionenkarte“ der bisherigen Flurbilanz. Dem Regionalverband wurde im November letzten Jahres im Zuge der Planungsoffensive ein Basisdatensatz der neuen digitalen „Flurbilanz 2022“ vom Land zur Verfügung gestellt. Sie wurde auf Grundlage einer neuen Methode von der Fachbehörde erstellt. Aufgrund der starken Abweichungen zwischen den beiden Fachgrundlagen wird eine grundlegende Neubearbeitung der Gebietskulissen des Teilregionalplans Landwirtschaft notwendig. Analog zum derzeitigen Teilregionalplan Landwirtschaft sollen die Vorrangfluren grundsätzlich als Grundlage für die Vorranggebiete und die Vorbehaltsfluren als Grundlage für die Vorbehaltsgebiete dienen.

Zu den Fachgrundlagen:

Ein erster Abgleich der bisherigen Wirtschaftsfunktionenkarte mit dem Basisdatensatz der Flurbilanz 2022 ergibt sehr starke Abweichungen in der Klassifizierung der landbauwürdigen Flächen. Daraus resultieren ebenso starke Abweichungen der neuen Flurbilanz 2022 mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Teilregionalplans Landwirtschaft. Die folgende Flächenbilanz macht dies deutlich:

	Teilregionalplan Landwirtschaft	
	VRG in ha	VBG in ha
Gesamt	11.989	19.055
davon Vorrangflur der Flurbilanz 2022	5.872	1.252
davon Vorbehaltsflur der Flurbilanz 2022	5.917	17.268

	Flurbilanz 2022	
	Vorrangflur in ha	Vorbehaltsflur in ha
Gesamt	10.175	54.515
außerhalb VRG und VBG des TRP Landwirtschaft	3.051	31.331

Regionale Mindestflur

Im Regionalplan 2015 sind Mindestfluren zur Offenhaltung der Kulturlandschaft mit Schwerpunkt im Gebiet des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als regionsspezifische Festlegung in Form von Vorbehaltsgebieten festgelegt. Mindestfluren dienen der Erhaltung der charakteristischen Rodungsinselfen des Schwarzwaldes. Sie sollen die Offenhaltung der Kulturlandschaft für die Landwirtschaft sowie aus Gründen des Landschaftsbildes, der Erholung, des Arten- und Biotopschutzes und des Luftaustausches sichern.

Grundlagen für die Neubearbeitung der Mindestflur sind im Wesentlichen kommunale Planungen und Konzepte der Fachverwaltung und der Landschaftsrahmenplan. In der Karte 9.2 des Landschaftsrahmenplans sind die besonders erhaltenswerten Rodungsinseln mit Waldhufendörfern und typischen offenen Täler der Schwarzwaldlandschaft unter den Zielen 1.8 und 1.9 identifiziert.

Ein erster Vorentwurf der Kulisse und der textlichen Festlegungen wird momentan erarbeitet. Kommunale Konzepte zur Mindestflur wurden bei allen Kommunen im Schwarzwald abgefragt und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll, berücksichtigt, wie auch Satzungen der Landratsämter. Es wird empfohlen, eine Darstellung als Vorranggebiet zu prüfen. Aufgrund des hohen Waldanteils und zum Schutz der offenen Kulturlandschaft im Nordschwarzwald erscheint eine solche Festlegung sachgerecht.

GEBIETE ZUR SICHERUNG VON WASSERVORKOMMEN

Im Regionalplan 2015 sind Ziele und Grundsätze im Plansatz 3.3.6 und eine geplante Trinkwassertalsperre als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die Planung der Trinkwassertalsperre ist nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde veraltet. Eine Darstellung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll als langfristige Vorsorge auch vor dem Hintergrund des Klimawandels erfolgen. Rechtsverbindliche Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Grundlagen für die Bearbeitung der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind im Wesentlichen aktuelle Planungen und Gutachten der Fachverwaltung. Zwei Arbeitstermine mit den zuständigen Fachbehörden sind im Mai 2022 und im Januar 2023 erfolgt. Ziel des ersten Arbeitstermins war die Information der Fachbehörden über die Aufgabe der Regionalplanung zur Sicherung von Wasservorkommen sowie die Abfrage bekannter schutzwürdiger Grundwasservorkommen bei den Unteren Wasserbehörden. Ziel des zweiten Arbeitstermins war die Diskussion mehrerer Varianten möglicher Gebietskulissen und textlicher Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen, die von der Geschäftsstelle im letzten Jahr erstellt wurden. Die Unteren Wasserbehörden prüfen derzeit, ob schutzwürdige Grundwasservorkommen bekannt sind. Werden Grundwasservorkommen genannt, müssen diese vom LGRB fachlich geprüft werden. Sollten uns bis Ende April keine geprüften schutzwürdigen Grundwasservorkommen vorliegen, können diese im Vorentwurf nicht mehr berücksichtigt werden.

GEBIETE FÜR DEN VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Im Regionalplan 2015 sind für den vorbeugenden Hochwasserschutz Grundsätze im Plansatz 3.3.6 festgelegt und Flussabschnitte mit besonderer Hochwassergefahr als Punktsymbol dargestellt. Eine Darstellung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgte aufgrund fehlender Fachdaten nicht. Für die Gesamtfortschreibung liegen diese Fachdaten nun vor und es können Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden. Sie sind auch vor dem Hintergrund des Klimawandels als regionalbedeutsam einzustufen (vgl. Vorlage 46/2020). Grundlagen für die Bearbeitung sind aktuelle Planungen und Kartierungen

der Fachverwaltung, v.a. die Hochwassergefahrenkarte (HGK), Hochwasserrisikobewertungskarten und das Bundesraumordnungsprogramm Hochwasserschutz.

Ein erster Vorentwurf der Gebietskulisse von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und textlicher Festlegungen ist erarbeitet. Nach derzeitigem Planungsstand sind im Wesentlichen die durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ_{100} der HGK) und Überflutungsfläche bei extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem} der HGK) berücksichtigt.

Zur Klärung offener Fragen bezüglich der Umsetzung des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (Verordnung v. 19.08.2021) in der Regionalplanung wurde das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Oktober letzten Jahres schriftlich kontaktiert. Sobald die offenen Fragen geklärt sind, soll eine Abstimmung des Vorentwurfes mit den Höheren und Unteren Wasserbehörden erfolgen. Das Starkregenrisikomanagement soll im Plansatz behandelt, aber auf Flächenfestlegungen verzichtet werden. Dies ist im regionalplanerischen Maßstab sachinhaltlich nicht umsetzbar.

WEITERE GEBIETE FÜR DEN BESONDEREN FREIRAUMSCHUTZ

Nach Fertigstellung einer Vorentwurfskulisse der genannten Freiraumfestlegungen wird geprüft, ob die weiteren im Landesplanungsgesetz vorgesehene Freiraumfestlegungen Gebiete für Forstwirtschaft, Gebiete für Bodenerhaltung und Gebiete für Waldfunktionen durch die in Planung befindlichen Festlegungen bereits ausreichend räumlich und sachinhaltlich abgedeckt werden können und damit eigene Gebietsfestlegungen entbehrlich sind (s. hierzu Vorlage AKR 8/2020).

Die Vorlage erster Gebietskulissen für potenzielle Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Freiraumbelange ist im Planungsausschuss am 5. April 2023 vorgesehen, die Vorlage aller dieser Gebietskulissen in der Sitzung des PA am 14. Juni. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass generell alle Gebietskulissen für Freiraumbelange mit den Gebietskulissen anderer entgegenstehender Belange noch abgeprüft und angepasst werden müssen, bevor sie Eingang in den Arbeitsentwurf des neuen Regionalplans finden können.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender